

Nur per E-Mail

Ihr Zeichen a4rtb5yz4n - #225697
Ihre Nachricht vom 28.07.2021
Unser Zeichen IFG
(bitte stets angeben)

Ansprechpartner
Telefon
Fax
E-Mail

Datum 03.08.2021

Antrag auf Informationsauskunft nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Antrag vom 28.07.2021

Sehr geehrte

Ihren Antrag nach dem IFG lehnen wir ab.

Die von Ihnen erbetene Gefährdungsbeurteilung der Deutschen Bahn liegt uns nicht vor – aus diesem Grund können wir sie nicht übermitteln.

§ 1 IFG gewährt Zugang zu amtlichen Informationen. Amtliche Informationen sind amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnungen(§ 2 IFG). Der Anspruch auf Informationszugang setzt voraus, dass die begehrten Informationen tatsächlich vorhanden sind. Es besteht keine Pflicht zur Informationsbeschaffung. (Brink / Polenz/ Blatt : IFG-Kommentar, 2017, § 2 Rdnr. 6) Wir sind demnach nicht verpflichtet, eine Gefährdungsbeurteilung bei der Deutschen Bahn anzufordern.

Zu der Überwachung des in den Zügen bei der Deutschen Bahn eingesetzten Personals unter dem Aspekt der Gefährdung durch COVID-19 liegen uns keine Revisionsberichte vor; deswegen können wir Ihnen keine Berichte zugänglich machen.

Für diese Informationen werden keine Gebühren erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Unfallversicherung Bund und Bahn, Weserstraße 47, 26382 Wilhelmshaven erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Zuständige Stelle nach dem IFG